



Sachstand

Strafrechtlicher Schutz bei Verunglimpfung der Europäischen Union und ihrer Symbole

Rechtslage in den EU-Mitgliedstaaten

Strafrechtlicher Schutz bei Verunglimpfung der Europäischen Union und ihrer Symbole
Rechtslage in den EU-Mitgliedstaaten

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 003/20
Abschluss der Arbeit: 13. Januar 2020
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	EU-Mitgliedstaaten mit entsprechenden Regelungen	4
2.1.	Dänemark	4
2.2.	Estland	4
2.3.	Kroatien	5
2.4.	Litauen	5
2.5.	Österreich	5
2.6.	Portugal	6
2.7.	Slowenien	6
3.	EU-Mitgliedstaaten ohne entsprechende Regelungen	6

1. Einleitung

Der Bundesrat hat 2019 auf Initiative des Freistaates Sachsen den „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafrechtlicher Schutz bei Verunglimpfung der Europäischen Union und ihrer Symbole“ beschlossen.¹ Ziel des Gesetzentwurfs ist, „den Strafverfolgungsbehörden ausreichende Mittel an die Hand zu geben, um entschieden und wirksam gegen solche Handlungen vorzugehen, die das Verächtlichmachen der Grundwerte der Europäischen Union zum Ziel haben“.² Erreicht werden soll dies durch die Einführung eines neuen § 90c StGB³, der die Verunglimpfung der Flagge und Hymne der Europäischen Union unter Strafe stellen soll.⁴

Fraglich ist vor diesem Hintergrund, wie die einschlägige Rechtslage in den EU-Mitgliedstaaten ist.

2. EU-Mitgliedstaaten mit entsprechenden Regelungen

2.1. Dänemark

Gemäß § 110e des dänischen Strafgesetzbuchs⁵ wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft, wer eine ausländische Nation, einen ausländischen Staat, seine Flagge oder ein anderes anerkanntes nationales Symbol oder die Flagge der Vereinten Nationen oder des Europäischen Rates öffentlich verhöhnt.⁶

2.2. Estland

Das estnische Strafgesetzbuch⁷ stellt in § 249 das Diffamieren der Flagge oder eines anderen offiziellen Symbols eines ausländischen Staates oder einer internationalen Organisation unter

1 BR-Drs. 285/19 vom 19.06.2019 bzw. BT-Drs. 19/14378 vom 23.10.2019.

2 BT-Drs. 19/14378, S. 1.

3 Strafgesetzbuch.

4 BT-Drs. 19/14378, S. 1. Die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag ist derzeit für die 139. Plenarsitzung am 15. Januar 2020 vorgesehen.

5 Vom 15.04.1930, Stand 24.09.2019, Originalfassung abrufbar unter <https://www.retsinforma-tion.dk/Forms/R0710.aspx?id=209398> (Stand dieser und sämtlicher nachfolgender Online-Quellen: 13.01.2020), inoffizielle englische Übersetzung abrufbar unter https://www.legislationline.org/download/id/6372/file/Den-mark_Criminal_Code_am2005_en.pdf.

6 Vgl. hierzu Griffen, Defamation and Insult Laws in the OSCE Region: A Comparative Study, Organization for Security and Co-operation in Europe, 2017, S. 85 (abrufbar unter <https://www.osce.org/fom/303181?download=true>). Eine deutsche Übersetzung mit Stand 01.07.2001 wurde von Cornils/Greve vorgelegt: Das dänische Strafgesetz – Straffeloven, 2. Auflage 2001.

7 Vom 06.06.2001, Originalfassung abrufbar unter <https://www.riigiteataja.ee/akt/184411?leiaKehtiv>, englische Übersetzung abrufbar unter <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/522012015002/consolide>.

Strafe.⁸ Erfasst ist hierbei das Zerstören, Beschädigen, Entweihen oder andersartige Diffamieren. Der Strafraum ist Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

2.3. Kroatien

In Kroatien macht sich gemäß Artikel 356 Absatz 1 des kroatischen Strafgesetzbuchs⁹ strafbar, wer ein fremdes Land, seine Flagge, sein Wappen oder seine Hymne öffentlich verhöhnt, verächtlich macht oder verunglimpft.¹⁰ Gemäß Artikel 356 Absatz 2 kroat. StGB gilt dies auch, wenn jemand die Vereinten Nationen, die Europäische Union, den Europarat, das Internationale Rote Kreuz oder eine andere anerkannte internationale Organisation verhöhnt, verächtlich macht oder grob herabsetzt. Die Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

2.4. Litauen

Gemäß Artikel 128 des litauischen Strafgesetzbuchs¹¹ wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wer das offizielle Wappen oder die Flagge eines ausländischen Staates, die Flagge der Europäischen Union oder einer internationalen öffentlichen Organisation zerstört, zerreißt, beschmutzt oder anderweitig entweicht.¹²

2.5. Österreich

Nach § 317 des österreichischen Strafgesetzbuchs¹³ ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer „auf eine Art, daß die Tat einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird, in gehässiger Weise eine Fahne oder ein Hoheitszeichen eines fremden Staates oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung, die von einer inländischen Behörde oder von einer Vertretung des fremden Staates oder der zwischenstaatlichen Einrichtung nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen angebracht worden ist, oder die bei einem öffentlichen Anlaß vorgetragene Hymne eines fremden Staates beschimpft, verächtlich macht oder sonst herabwürdigt.“

8 Griffen (oben Fußn. 6), S. 89.

9 Vom 19.09.1997, Originalfassung abrufbar unter <https://pravosudje.gov.hr/pristup-informacijama-6341/ostale-informacije/zakoni-i-propisi-6354/kazneno-pravo/6441>, inoffizielle englische Übersetzung abrufbar unter https://www.legislationline.org/download/id/7896/file/Croatia_Criminal_Code_2011_en.pdf.

10 Griffen (oben Fußn. 6), S. 76.

11 Vom 26.09.2000, Originalfassung abrufbar unter <https://www.e-tar.lt/portal/en/legalAct/TAR.2B866DFF7D43/asr>, englische Übersetzung abrufbar unter <https://e-sei-mas.lrs.lt/portal/legalActPrint/lt?jfwid=q8i88l10w&documentId=a84fa232877611e5bca4ce385a9b7048&category=TAD>.

12 Griffen (oben Fußn. 6), S. 147.

13 Vom 23.01.1974, Fassung vom 13.01.2020 abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>. Vgl. hierzu Griffen (oben Fußn. 5), S. 46.

2.6. Portugal

Im portugiesischen Recht ist die Verunglimpfung ausländischer Symbole in Artikel 323 des portugiesischen Strafgesetzbuchs¹⁴ unter Strafe gestellt.¹⁵ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird demnach bestraft, wer die Flagge oder das offizielle Symbol eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation, in der Portugal Mitglied ist, öffentlich durch Äußerungen, Gesten, die Verbreitung von Schriften oder anderen öffentlichen Kommunikationsmitteln schmäht.

2.7. Slowenien

Artikel 164 des slowenischen Strafgesetzbuchs¹⁶ stellt die Beleidigung eines ausländischen Staates oder einer internationalen Organisation unter Strafe.¹⁷ Gemäß Artikel 164 Absatz 1 slow. StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer öffentlich eine Flagge, das Wappen oder die Nationalhymne eines ausländischen Staates entweiht. Gemäß Artikel 164 Absatz 2 slow. StGB gilt dies auch für Taten gegen von der Republik Slowenien anerkannte internationale Organisationen, deren Repräsentanten und Symbole.

3. EU-Mitgliedstaaten ohne entsprechende Regelungen

Ausweislich einer einschlägigen Studie der OWZD verfügen die restlichen EU-Staaten – also aktuell Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden, Tschechien, Ungarn, das Vereinigte Königreich sowie Zypern – nicht über eine entsprechende strafrechtliche Regelung.¹⁸

* * *

14 Gesetzesdekret Nr. 48/95, Amtsblatt 63/1995, Reihe IA, 15.03.1995, abrufbar unter <https://dre.pt/web/guest/legislacao-consolidada/-/lc/view?cid=107981223>.

15 Griffen (oben Fußn. 6), S. 187.

16 Vom 20.05.2008, in Kraft seit dem 01.11.2008, Originalfassung abrufbar unter <http://pisrs.si/Pis.web/pregled-Predpisa?id=ZAKO5050>, inoffizielle englische Übersetzung abrufbar unter <https://www.wipo.int/e-docs/lexdocs/laws/en/si/si045en.pdf>.

17 Griffen (oben Fußn. 6), S. 213.

18 Vgl. hierzu Griffen (oben Fußn. 6) beim jeweiligen Länderbericht.